

Juristische Staatsexamen, das sog. Assessorexamen, sollte feststellen, „ob der Gerichtsreferendar in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht in der Lage ist, eine verantwortungsvolle Funktion zu versehen“. Es bestand nur noch aus einer Klausurarbeit, die beispielsweise den Titel hatte „Die Lehren aus dem Slansky-Prozeß“, und einem anschließenden Gespräch von Justizfunktionären mit dem Prüfling über politische Fragen. Am 31.3.1953 wurde das Assessorexamen ganz abgeschafft und die Referendarzeit durch eine viermonatige Praktikantenzeit ersetzt.

Aber die politische Führung begnügte sich nicht mit einer Reform des Jurastudiums. Bereits 1945 wurden in Schnellkursen von sechs Monaten sog. „Volksrichter“ ausgebildet, wenn der Ausdruck „Ausbildung“ für diese Schnellkurse überhaupt verwendet werden kann. Es ging darum, die übernommene Richterschaft schnellstens mit linientreuen Justizfunktionären zu durchsetzen, die gleichzeitig eine Überwachungsfunktion übernehmen konnten. Die Volksrichterlehrgänge wurden 1946 auf acht Monate und 1947 auf ein Jahr verlängert; seit 1952 dauerten sie immerhin zwei Jahre. Die SMAD bestimmte, daß hierfür „bewährte Antifaschisten“ mit abgeschlossener Volksschulbildung zugelassen werden sollten; jeder Bewerber mußte eine Befürwortung einer der antifaschistischen Parteien beibringen. Seit 1948 erfolgte die Auswahl jedoch allein unter dem Gesichtspunkt der sozialen Herkunft und des Parteibuchs; Abiturienten und Bewerber mit mittlerer Reife wurden zurückgewiesen. Schon Ende 1949 waren von damals 1.022 Richtern 427, d. h. 47 %, Volksrichter. 1952 stieg der Prozentsatz auf 73, 1953 auf 92 %.

1954 war einerseits die Besetzung der Justiz mit „Volksrichtern“ und „Volksstaatsanwälten“ fast vollständig erreicht; andererseits war die akademische Ausbildung erfolgreich auf eine Ausbildung im Sinne der politischen Ziele der Machthaber umgestellt. Die Volksrichterlehrgänge wurden daher eingestellt; die „Volksrichter“ mußten an der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften 'Walter Ulbricht'“ das Juristische Staatsexamen nachholen.

Nach der berüchtigten „*Babelsberger Konferenz*“ von 1958 wurde das Jurastudium erheblich umgewandelt. In der Einleitung zu dem neuen Studienplan von 1959 heißt es:

„Die Juristischen Fakultäten haben Staatsfunktionäre auszubilden, die der Arbeiterklasse treu ergeben und fähig sind, die Ziele und Aufgaben der Arbeiter- und Bauernmacht auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu verwirklichen. Deshalb ist es erforderlich, alle Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft mit dem dialektischen und historischen Materialismus zu durchdringen und den Studenten die Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in allen Ländern als den Hauptinhalt unserer Epoche zu vermitteln. Die Studenten müssen die Juristischen Fakultäten als begeisterte und befähigte Kämpfer für die Sache der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verlassen und bereit sein, ihre Kräfte vorbehaltlos

für die erste deutsche Arbeiter- und Bauernmacht einzusetzen. Die Ausbildung muß die Studenten vor allem in die Lage versetzen, verantwortliche Aufgaben in den Staatsorganen als den Hauptwaffen im Kampf um die Sicherung des Friedens und den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich durchführen zu können. Auf den Gebieten der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gilt es, die Staatsfrage in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um damit die bewußte sozialistische Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse vorantreiben zu helfen. Entsprechend den künftigen Schwerpunkten ihres Einsatzes als Justiz- und Wirtschaftsfunktionäre in Schlüsselstellungen des gesellschaftlichen Lebens müssen die Studenten befähigt werden, die wissenschaftlichen Lehren des Marxismus-Leninismus in ihrem Tätigkeitsbereich schöpferisch anzuwenden, die Reinheit der marxistisch-leninistischen Theorie zu wahren, unduldsam gegen bürgerliche Ideologien zu kämpfen, Erscheinungen des Revisionismus zu entlarven, bürgerliche und kleinbürgerliche Auffassungen zu überwinden . . .“.

Alle Studenten wurden in „Studentenkollektive“ und Studiengruppen eingeteilt. Dazu hieß es:

„Unter Studentenkollektiv verstehen wir eine Seminargruppe, die darum ringt, eine sozialistische Gemeinschaft zu werden, während sich in den Studiengruppen 4–6 Studenten zusammenschließen, hauptsächlich um ihr wissenschaftliches Niveau zu erhöhen“.

Die Bildung der Studentenkollektive und Studiengruppen erfolgte „durch die FDJ unter Führung der Partei“.

„Von besonderer Bedeutung für die Erziehungsarbeit ist die regelmäßige Einschätzung des politisch-ideologischen Entwicklungsstandes jedes einzelnen Genossen . . . Die Seminargruppen gehen jetzt dazu über, die einzelnen Studenten schon im Verlauf des Semesters einzuschätzen . . . Jeder Seminarlehrer müßte sich ein genaues Bild verschaffen über die gesamte politisch-ideologische Grundhaltung des Studenten, um eine Einschätzung geben zu können, die über die bloße Beurteilung einer fachlichen Leistung hinausgeht“.

Die weitere Entwicklung der Rechtsauffassung in der DDR und ihrer Durchsetzung gehört nicht mehr zum Thema dieses Beitrags. Hier ging es um die Darstellung der Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer stalinschen Ausprägung in der sowjetischen Besatzungszone und anschließend der DDR. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir setzen unser Vortragsprogramm fort. Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Alexy aus Kiel ums Wort und zwar geht es um „Walter Ulbrichts Rechtsbegriff“. Bitte!

Prof. Dr. Robert Alexy: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Im